

Entschädigungsregelung

Inhaltsverzeichnis	Seite
A Erstattung barer Auslagen.....	2
1. Tagegeld	2
2. Übernachtungsgeld	2
3. Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer	2
4. Fahrtkosten	3
5. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten	3
B Ersatz des Verdienstauffalls	3
C Pauschbetrag für Zeitaufwand	4
D Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag.....	4
E Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates.....	4
F Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen	4
G Entschädigung bei virtuellen Sitzungsformaten.....	4

A Erstattung barer Auslagen

Die Erstattung der baren Auslagen für die Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach der Reisekostenregelung gemäß § 40 MDK-T.

1. Tagegeld

- a) Die Organmitglieder erhalten Tagegeld gemäß § 7 Abs. 2 der MDK-T Reisekostenregelung.
- b) Die Höhe des Tagegeldes ist abhängig von der Dauer der Organtätigkeit einschließlich Fahrzeiten.
- c) Das Tagegeld richtet sich nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- d) Wird des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H., für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagegeldes gekürzt.
- e) Abweichend von der Regelung unter 1.d) können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des MD Sachsen generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

2. Übernachtungsgeld

- a) Ist eine Übernachtung des Organmitgliedes erforderlich, werden die notwendigen Übernachtungskosten gegen Nachweis erstattet.
- b) Bei einer mehrtägigen Dauer der Organtätigkeit werden die notwendigen Übernachtungskosten gegen Nachweis, bei Fehlen eines Nachweises jedoch mindestens der lohnsteuerfreie Pauschbetrag erstattet.

3. Unterkunft- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer

Soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine/n berufsmäßige/n Kraftfahrer/in in Anspruch nehmen oder wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren können, wird für die/den Fahrer/in Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Abschnitte A 1. und A 2. gezahlt.

4. Fahrtkosten

Es werden die tatsächlich notwendigen Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise erstattet.

- a) In der Regel wird von den Kosten der 2. Klasse bzw. der Touristen-/Economyklasse ausgegangen.
- b) Bei Benutzung eines privaten Pkw wird für jeden gefahrenen Kilometer eine pauschale Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG gewährt (z. Z. 0,30 €/km).
- c) Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten
 - öffentliche Nahverkehrsmittel
 - Zubringer zum Flugplatz
 - Taxi
 - Gepäckkosten - Gepäckaufbewahrung
 - Post- und Telekommunikationskosten
 - Parkplatz und Garagenkosten
 - sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

5. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleiG.

Hinweis:

Zahlungen an die Betreuungsperson sollen aus steuerrechtlichen Gründen grundsätzlich unbar erfolgen. Beantragte Erstattungsleistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig (§ 3 Nr. 34a lit. b und § 32 Abs. 1 EStG).

B Ersatz des Verdienstauffalls

Der unmittelbar durch eine Sitzung sowie der durch die An- und Abreise entstehende Verdienstauffall wird nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 SGB IV ersetzt.

C Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Organmitglieder erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von **79 EUR** unabhängig von der Sitzungsdauer.

D Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein Tage- und Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden.

E Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen werden Entschädigungen nach Buchst. A Pkt. 1 und Pkt. 4 gewährt. Für jeden Kalendertag einer Sitzung wird ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79 EUR gewährt. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse des Verwaltungsrates erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand. Unabhängig von der Anzahl der Sitzungen und von Vorbesprechungen wird pro Tag ein Pauschbetrag gezahlt.

F Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

1. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von monatlich 632 EUR und einen Pauschbetrag zur Abgeltung barer Auslagen in Höhe von monatlich 74 EUR.
2. Jedes Organmitglied, das außerhalb von Verwaltungsratssitzungen im Auftrag des Verwaltungsrates oder der/des Vorsitzenden bzw. alternierenden Vorsitzenden tätig wird, wird nach Pkt. A und Pkt. B entschädigt.
3. Den anderen Verwaltungsratsmitgliedern kann bei einer außergewöhnlichen Inanspruchnahme ein Pauschbetrag für Zeitaufwand nach Pkt. C gewährt werden.

Notwendige und angemessene Auslagen werden ihnen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

G Entschädigung bei virtuellen Sitzungsformaten

Für die Teilnahme an virtuellen Sitzungsformaten werden Entschädigungen nach den Buchst. A Pkt. 4 und 5, B, C, D, E und F gezahlt.

Hinweis: Pauschbeträge für Zeitaufwand sind steuerpflichtig